

VI, F. 5

Gebührenordnung

für den Friedhof II an der Eythstraße der Stadtgemeinde
Berlin-Schöneberg.

Auf Grund des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung und mit Genehmigung des Bezirksausschusses folgende Gebührenordnung erlassen:

A. Erwerb der Grabstellen.

I. Erbbegräbnisstellen für Tempelbauten werden auf 99 Jahre und nicht unter 20 qm groß abgegeben.

Es sind zu entrichten:

- a) für jedes qm 300,— M
 b) jedes weitere angefangene qm wird für voll gerechnet.
 Erfolgt eine Belegung während der letzten 30 Jahre, so ist die Stelle neu auf 99 Jahre zu erwerben, und wird dann die Zeit bis zum Ablauf der ersten 99 Jahre mit angerechnet.
 c) für Ausfertigung der Besizurkunde 15,— "

II. Erbbegräbnisstellen werden auf 75 Jahre, nicht unter 10 qm und nicht für weniger als 2 Stellen abgegeben.

Es sind zu entrichten:

- a) für jedes qm 100,— M
 b) jedes weitere angefangene qm wird für voll gerechnet.
 Erfolgt eine Belegung während der letzten 30 Jahre, so ist die Stelle neu auf 75 Jahre zu erwerben, und wird dann die Zeit bis zum Ablauf der ersten 75 Jahre mit angerechnet.
 c) für Ausfertigung der Besizurkunde 15,— "

III. Gitterstellen als Familiengräber werden auf 30 Jahre, nicht unter 8 qm und nicht für weniger als 2 Stellen abgegeben.

Es sind zu entrichten:

- a) für jedes qm 60,— M
 b) jedes weitere angefangene qm wird für voll gerechnet.
 Wird im ersten Jahrzehnt nach der Benutzung der ersten Stelle eine weitere Stelle belegt, so sind $\frac{1}{3}$, im zweiten Jahrzehnt $\frac{2}{3}$ und im dritten Jahrzehnt $\frac{3}{3}$ der Gesamtkaufkosten nachzuzahlen.
 c) für Ausfertigung der Besizurkunde 15,— "

IV. Gartenstellen als Familiengräber werden auf 30 Jahre, nicht unter 8 qm und nicht für weniger als 2 Stellen abgegeben.

Es sind zu entrichten:

- a) für jedes qm 60,— M
 b) jedes weitere angefangene qm wird für voll gerechnet.
 Wird im ersten Jahrzehnt nach der Benutzung der ersten Stelle eine weitere Stelle belegt, so sind $\frac{1}{3}$, im zweiten Jahrzehnt $\frac{2}{3}$ und im dritten Jahrzehnt $\frac{3}{3}$ der Gesamtkaufkosten nachzuzahlen.
 c) für Ausfertigung der Besizurkunde 15,— "